

Die „Srebrenica-Entscheidung“ des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien und der Völkermord an den Armeniern



Prof. Dr. Otto Luchterhandt

VON OTTO LUCHTERHANDT

I. Einleitung: Die „Srebrenica-Entscheidung“ als Präjudiz

Am 2. August 2001 verurteilte die 1. Strafkammer des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (ICTY; hier im Weiteren abgekürzt: Gericht) den bosnisch-serbischen General Radislav Krstić u.a. wegen Völkermordes gemäß Art. 4 des Gerichtsstatuts¹ zu 46 Jahren Freiheitsentzug.² Die Kammer sah es als erwiesen an, dass Krstić für die Ermordung von ca. 8000 Muslime im Juli 1995 in Srebrenica verantwortlich war. Srebrenica, eine muslimische Stadt und Enklave im serbisch dominierten östlichen Teil der Republik Bosnien und Hercegovina („Republika Srpska“), war im April 1993 während des Bürgerkrieges, zur UN-Schutzzone unter Kontrolle von 750 Blauhelmsoldaten und niederländischem Oberbefehl erklärt worden. Im Juli 1995 eroberte das bosnisch-serbische Drina-Korps auf Befehl des Präsidenten der

¹ Der Tatbestand stimmt wörtlich überein mit Art. II der Völkermordkonvention der Vereinten Nationen vom 9. 12. 1948 und Art. 6 des Rom-Statuts des (ständigen) Internationalen Strafgerichtshofes der Vereinten Nationen vom 17. 7. 1998.

² www.un.org/icty/Krstic/Trial.

Republika Srpska, Radovan Karadžić, und ihres Armeechefs, Radko Mladić, die Enklave. Geleitet wurde die Operation vom Stabschef des Korps, General Krstić. In ihrem Verlauf wurden Frauen, Kinder und Alte mit Bussen zwangsweise aus der Enklave weggeschafft, während ca. 7500 männliche Muslime wehrfähigen Alters zusammengetrieben, ermordet und an geheim gehaltenen Orten verscharrt wurden.³

Der Fall ‘Krstić’ ist in der und für die Geschichte des noch jungen Völkerstrafrechts besonders wichtig, denn er stellt das erste Urteil wegen Völkermordes dar, das ein internationales Strafgericht wegen eines in Europa begangenen Verbrechens verhängt hat.⁴ Die Auslegung des Genozid-Tatbestandes durch das Gericht hat aus diesem Grunde eine über den Fall ‘Krstić’ weit hinausweisende und hinausreichende Bedeutung und Wirkung. Das gilt umso mehr, als die rechtlichen Voraussetzungen für die Erfüllung des Straftatbestandes ‘Völkermord’ in mehrfacher Hinsicht umstritten sind. Ein Teil der Streitfragen ist auch für die rechtliche Qualifizierung der Vernichtung großer Teile des armenischen Volkes im Osmanischen Reich während des Ersten Weltkrieges relevant. Ihre verbindliche Klärung durch ein mit höchster Amtsauctorität ausge-

³ Julija Bogoeva/ Caroline Fletcher: Ein Prozess. Dokumente aus dem Verfahren gegen General Radislav Krstić vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag, Frankfurt/M 2002; David Rhode: Die letzten Tage von Srebrenica, Reinbek 1997; Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): Srebrenica. Erinnerung für die Zukunft, Berlin 2005.

⁴ Die erste Verurteilung wegen Völkermordes durch ein internationales Strafgericht überhaupt war die des Ex-Bürgermeisters Jean-Paul Akayesu am 2. 9. 1998 durch das Internationale Strafgericht für Ruanda (Fall ICTR-96-4-T), dem am 4. 9. 1998 ein weiteres Urteil gegen den früheren Ministerpräsidenten von Ruanda, Jean Kambanda, folgte (Fall ICTR-97-23-S). Zu Ruanda siehe den Überblick bei Christina Möller: Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof – kriminologische, straftheoretische und rechtspolitische Aspekte, Münster-Hamburg-London 2003, S. 195ff. m. w. N.

stattetes internationales Strafgericht kann nicht ohne Rückwirkung auf die weitere Behandlung der vor allem in Europa politisch besonders heftig diskutierten armenisch-türkischen Streitfrage bleiben.

In moralischer, rechtlicher und rechtspolitischer Hinsicht weist die Vernichtung der Armenier neben ihrer Bewertung als Völkermord noch weitere Aspekte auf, nämlich kann die Völkermordkonvention von 1948 rückwirkend auf das Geschehen von 1915/16 angewandt werden, kann heute von den Opfern und ihren Nachkommen noch Entschädigung für die damaligen Verluste verlangt und durchgesetzt werden, in welchem Verfahren, in welcher Form, durch welche Organe kann die „Anerkennung“, d. h. die förmliche Feststellung des Völkermordes erfolgen, und sollte die Leugnung von Völkermord im Allgemeinen, des an den Armeniern im Besonderen strafrechtlich verfolgt werden (können)?

Hier, im Zusammenhang mit der ‘Krstić-Entscheidung’, kann in Hinblick auf den Völkermord an den Armeniern nur die erste, zugleich aber auch besonders umstrittene Frage behandelt werden, nämlich die, unter welchen Voraussetzungen der subjektive Tatbestand des Völkermordverbrechens als erfüllt angesehen werden darf, also wann auf Seiten des Täters „die Absicht (intent), eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören“, - mit welchem juristischen Inhalt - als festgestellt gelten kann. Dies ist die Schlüsselfrage, an der sich in den allermeisten Fällen entscheidet, ob verbrecherische Handlungen als Völkermord oder aber „nur“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Art. 7 des Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes einzustufen sind.

II. Die genozidäre Zerstörungsabsicht im Lichte der Gerichtsentscheidung

Die juristische Diskussion über den subjektiven Tatbestand des Völker-

mordverbrechens gliedert sich in eine Reihe von Einzelfragen zu Inhalt, Intensität und Reichweite des genozidären Vorsatzes bzw. der Absicht auf. Sie können systematisch, wie folgt, aufgelistet werden:

1. Ist unter „intent“ der (einfache) Vorsatz im Sinne von Wissen und Wollen der Tat zu verstehen oder eine besonders qualifizierte, auf den Erfolg der Tat bezogene Absicht?

2. Verlangt der subjektive Tatbestand, dass der Täter seine verbrecherischen Handlungen nach einem vorgefassten Plan ausgeführt hat, oder ist dies nicht erforderlich? Kann der Entschluss zum Völkermord eventuell erst nach dem Beginn von „Massakern“ oder sonstigen typischen genozidären Aktivitäten folgen?

3. Muss sich bei genozidären Handlungen (Tötungen; Vertreibungen; Vergewaltigungen usw.), die sich nur gegen den Teil einer der vom Genozid-Tatbestand geschützten nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppen richten, die Zerstörungsabsicht des Täters auf die Gruppe insgesamt beziehen oder kann sich die Absicht auf die jeweilige „Teilgruppe“ beschränken?

4. Welche Anforderungen sind an das „Profil“ des Teils einer der betreffenden Gruppen zu stellen, wenn von genozidären Aktivitäten nur die Teilgruppe betroffen ist?

5. Unter welchen Umständen und Voraussetzungen kann die genozidäre Absicht juristisch als bewiesen angesehen werden? Darf, anders gefragt, im Prinzip von der Art und Weise der Begehung (Erfüllung) des objektiven Völkermordtatbestandes – Tötung; Vertreibung; Folterung; Vergewaltigung usw. – auf eine (subjektive) genozidäre Absicht geschlossen werden? Wenn ja, welche Anforderungen sind an den inneren Zusammenhang zwischen objektiven Begehungshandlungen und qualifizierten Vorsatz (Absicht) zu stellen?

6. Welche rechtlichen Auswirkungen hat es, wenn sich der/ die Täter nicht ausschließlich von genozidärer Zerstörungsabsicht leiten lässt/ lassen, sondern auch noch von sonstigen, sei es politischen, ideologischen oder wirtschaftlichen Motiven?

Zu diesen Auslegungsproblemen des subjektiven Völkermordtatbestandes nimmt das Gericht bei seiner rechtlichen Würdigung des Krstić-Falles, darüber hi-

naus aber auch in einer Reihe weiterer Urteile auseinander, in denen es das Vorliegen von Völkermord zwar prüft, im Ergebnis aber verneint. Das betrifft insbesondere das Strafverfahren bzw. Urteil vom 5.7.2001 gegen den bosnischen Serben Goran Jelisić wegen unmenschlicher Handlungen im KZ Luka, Distrikt Brčko, an der nördlichen Peripherie von Bosnien und Hercegovina.⁵

Bei seiner Auslegung des Völkermordtatbestandes kommt das Gericht im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand zu folgenden Erkenntnissen:

1. Für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „intent...to destroy“ (Zerstörungsabsicht) verlangt das Gericht über den einfachen Vorsatz, d.h.

ziellen Vorsatz (*dolus specialis*) begehen. Es muss den Tätern darauf ankommen, anders gesagt, sie müssen die Absicht haben, durch ihre Taten die geschützte Gruppe „als solche zu zerstören“. Das Gericht schließt sich damit ausdrücklich den Rechtsauffassungen des Internationalen Strafgerichtshofes für Ruanda, der International Law Commission der Vereinten Nationen und dem Internationalen Gerichtshof (IGH) der Vereinten Nationen an.⁶

In terminologischer Hinsicht nimmt das Gericht zur Kenntnis, dass für die Zerstörungsabsicht im Sinne des Völkermordtatbestandes zwar unterschiedliche Ausdrücke im Umlauf seien – speziell oder „specific intent“, „particular



Trauernde in Srebrenica

© GfbV

über das Wissen und Wollen der Tat hinaus, dass die Täter die genozidären Handlungen mit einem besonderen, spe-

ziellen Inhalt sei aber derselbe. Das Gericht selbst hält „specific intent“ für vorzugswürdig.⁷

⁵ Quelle: www.un.org/icty/jelistic/appeal/judgement (Az. ICTY-95-10-A); Reza Fakhreshafaei: Die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien im Jahre 2001, in: German Yearbook of International Law (GYIL) Vol. 44 (2001), Berlin 2002, S. 661-678 (672ff.). Hinzuweisen ist ferner auf das Verfahren bzw. Urteil gegen die bosnischen Serben Vidoje Blagojević und Dragan Jokić vom 17. 1. 2005 (ICTY-02-60), dazu Andrea Meyer/ Julia-Pia Schütze: Die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien im Jahre 2005, in: GYIL Vol. 48 (2005), Berlin 2006, S. 489 – 531 (510ff).

2. Die Erfüllung des Völkermordtatbestandes setzt nicht voraus, dass das Verbrechen im Voraus geplant oder planmäßig vorbereitet und seine Durchführung der Vollzug einer bestimmten Politik sei. Für die Erfüllung und Feststellung des subjektiven Tatbestandes reicht es aus, dass (erst) während der genozidären Tathandlungen das Ziel ins-

⁶ Krstić-Entscheidung, para. 571.

⁷ ‘Jelisić-Entscheidung’, para. 45; zu dem Problem eingehend William A. Schabas: Genozid im Völkerrecht, Hamburg 2003, S. 284ff.; 289ff.

Auge gefasst und angestrebt werde, die von der Genozid-Konvention bzw. dem Völkermordtatbestand geschützte Gruppe als solche zu zerstören.⁸

3. Was die Zerstörungsabsicht im Falle von genozidären Handlungen gegen den Teil einer Gruppe anbelangt, kommt das Gericht zu dem Schluss, dass sich die Absicht im Sinne einer überschießenden Innentendenz auf die gesamte Gruppe beziehen muss. Es schließt dies aus dem Tatbestandsmerkmal „as such“.

4. Das Gericht hat als Referenzgruppe im Sinne des Völkermordtatbestandes nicht alle muslimischen Bosniaken (ca. 1,4 Mio.), sondern (nur) die damals in der UN-Sicherheitszone von Srebrenica und Potocari befindlichen ca. 25.000 Angehörige der Volksgruppe seiner Auslegung zugrunde gelegt. Die Tötung von ca. 7.500 von ihnen binnen einer Woche hat es in quantitative Hinsicht ausreichen lassen, dies umso mehr, als es sich zugleich um eine besonders qualifizierte Teilgruppe handelte: die wehrfähigen Muslime von Srebrenica. Unter Zustimmung zu dem Urteil der ersten Instanz führt das Berufungsgericht aus (para. 595):

„Zugegeben wurden nur die Männer im wehrfähigen Alter systematisch massakriert, aber es ist bezeichnend, dass diese Massaker zu einer Zeit geschahen, als der Zwangstransfer des Restes der muslimischen Bevölkerung in vollem Gange war. Die bosnisch-serbischen Streitkräfte mussten zu der Zeit, als sie entschieden, alle Männer zu töten, wissen, dass diese selektive Zerstörung der Gruppe langfristige, schwere Auswirkungen auf die ganze Gruppe haben würde. Ihr Tod schloss irgendwelche wirksame Versuche der bosnischen Muslime aus, das Territorium wieder in Besitz zu nehmen. Darüber hinaus mussten die Streitkräfte der bosnischen Serben die katastrophale Wirkung bewusst sein, welche das Verschwinden von zwei oder drei männlichen Generationen auf das Überleben einer traditionellen patriarchalischen Gesellschaft, ... haben würde. Die bosnisch-serbischen Streitkräfte wussten zu der Zeit, als sie entschieden, alle wehrfähigen Männer zu töten, dass die Kombination jener Tötungen mit dem Zwangstransfer von Frauen, Kindern und Alten unvermeidlich das physische Ver-

schwinden der bosnisch-muslimischen Bevölkerung von Srebrenica nach sich ziehen würde. Die Absicht der bosnisch-serbischen Streitkräfte, die bosnischen Muslime von Srebrenica als eine Gruppe aufs Korn zu nehmen, wird ferner dadurch offensichtlich, dass sie die Heimstätten der bosnischen Muslime in Srebrenica und Potocari und die Hauptmoschee in Srebrenica bald nach dem Angriff zerstörten.“

5. Zu einem der Schlüsselprobleme bei der Verfolgung von Völkermord im Allgemeinen und der Anwendung der Genozid-Konvention im Besonderen, nämlich zu den juristischen Anforderungen an den Beweis der Zerstörungsabsicht, hatte das Gericht in seiner kurz vor der ‘Krstić-Urteil’ ergangenen ‘Jelisić-Entscheidung’ grundsätzlich Stellung bezogen.⁹ Die Zerstörungsabsicht muss nicht durch eindeutige, definitive – mündliche oder schriftliche Erklärungen der Täter nachgewiesen werden. Vielmehr reicht der indirekte Beweis, d. h. die Heranziehung von (objektiven) Tatsachen aus, die den klaren Schluss auf die Absicht zulassen, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche zu zerstören. Wörtlich führt das Gericht aus: „As to proof specific intent, it may, in the absence of direct explicit evidence, be inferred from a number of facts and circumstances, such as the general context, the perpetration of other culpable acts systematically directed against the same group, the scale of atrocities committed, the systematic targeting of victims on account of their membership of a particular group, or the repetition of destructive and discriminatory acts“.

6. Das Gericht tritt ferner einer verbreiteten Meinung entgegen, der subjektive Tatbestand des Völkermordes sei nur dann erfüllt, wenn sich der oder die Täter allein und ausschließlich von der Zerstörungsabsicht gegen die geschützte Gruppe leiten ließen. Seien die Taten (noch) durch sonstige Zielsetzungen oder Bestrebungen politischer, ideologischer oder persönlicher Art motiviert, müsse der Vorwurf des Völkermordes fallen gelassen werden. Das Gericht lehnt diese Rechtsauffassung ab. Es müsse beim subjektiven Tatbestand auf der Täterseite zwischen „specific intent“

und „motive“ unterschieden werden. Weitergehende oder sonstige Beweggründe für die Tat schlossen die Feststellung der genozidären Zerstörungsabsicht nicht aus.

7. Im Blick auf die Streitfrage und Unsicherheiten in der Rechtsprechung, ob bzw. unter welchen Umständen auch die Zerstörung des sozialen Zusammenhaltes der geschützten Gruppe oder die ihres kulturellen Erbes als „soziologischer“ oder als „kultureller Völkermord“ unter den Schutz der Genozid-Konvention fallen, hat das Gericht festgestellt, dass sich der objektive und der subjektive Tatbestand des Verbrechens de conventione lata nur auf jene Akte beziehen könnten, „welche die physische oder biologische Zerstörung der Gruppe oder eines Teils von ihr anstreben“.¹⁰ Der weitergehenden Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts schloss es sich ausdrücklich nicht an.¹¹ Allerdings hält das Gericht es für zulässig, zerstörende Angriffe auf kulturelle und religiöse Güter, Institutionen, Symbole usw. oder auf soziale Einrichtungen der geschützten Gruppen als Indiz für das Vorliegen der genozidären Absicht anzusehen und argumentativ zu verwerten.

III. Relevanz der Rechtsprechung des Strafgerichts für den Völkermord an den Armeniern

Die Auslegung und Anwendung des Völkermordtatbestandes in seiner subjektiven Dimension durch das Internationale Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) ist gewiss in allen, ganz besonders aber in drei Punkten von Bedeutung für die rechtliche Beurteilung und Bewertung der Vernichtung der Armenier im Osmanischen Reich während des Ersten Weltkrieges:

1. Die für die türkische Genozidproblematik wichtigste Erkenntnis des Strafgerichts ist die, dass die Feststellung des Völkermordes und seine Aburteilung

¹⁰ ‘Krstić-Entscheidung’, para. 580.

¹¹ Entscheidung der 4. Kammer des 2. Senats (unter dem Vorsitz der Präsidentin des Gerichts, Jutta Limbach) vom 12. 12. 2000 (Az. 2 BvR 1290/99 – Punkt 4. cc.; Quelle: www.bverfg.de); siehe auch Christina Hoß/Russell A. Miller: German Federal Constitutional Court and Bosnian War Crimes: Liberalizing Germany’s Genocide Jurisprudence, in: GYIL Vol. 44 (2001), Berlin 2002, S. 576 – 611 (607ff.).

⁸ Schabas, a. a. O. S. 300f.

⁹ Para. 47; siehe dazu auch Schabas (Anm. 7), S. 295ff.

nicht den Nachweis verlangt oder voraussetzt, dass die Täter die gegen die nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe gerichteten genozidären Handlungen mit Vorbedacht oder planmäßig durchgeführt haben. Selbstverständlich schadet die Vorlage von Dokumenten, welche derartige Pläne belegen, nicht. Das Gericht hält es aber ausdrücklich für zulässig, die genozidäre Zerstörungsabsicht des bzw. der Täter indirekt, aus den objektiven kriminellen Handlungen, d. h. durch Indizien zu beweisen. Selbst wenn sich also die Anklage, dass die Vernichtung der Armenier 1915/16 von der Führung des jungtürkischen Komitees „Einheit und Fortschritt“ zentral angeordnet, einheitlich gesteuert und planmäßig durchgeführt wurde, auf keinerlei Dokumente als Beweismaterial stützen könnte, ließe sich der Vorwurf der genozidären Zerstörungsabsicht mühelos, schon allein durch das erdrückende Material über die stufenweise Vorbereitung, über die administrative Durchführung, über die breit angelegten Dimensionen und über den realen Ablauf der Vernichtungsmaßnahmen, bewiesen. Bekanntlich liegen jedoch genügend Dokumente dafür vor, welche die genozidäre Vernichtungsabsicht spätestens ab dem Winter 1914/1915 unter Beweis stellen.¹²

2. Der Feststellung der genozidären Vernichtungsabsicht auf Seiten der politischen Führung des Osmanischen Reiches steht nicht entgegen, dass, wie die Advokaten der türkischen Position der Verneinung eines Genozids argumentieren, es sich bei den gegen die Armenier ergriffenen Maßnahmen (angeblich) um kriegsbedingte Erfordernisse zur Sicherung des Staates gegen eine (angeblich) im Rücken der Armee mit dem Feind kollaborierende ethnische Minderheit gehandelt habe. Selbst wenn die damalige Führung des Osmanischen Reiches von der Ernsthaftigkeit einer

solchen Gefahr überzeugt gewesen sein sollte, würde es sich bei dieser Begründung der antiarmenischen Maßnahmen lediglich um ein politisches „Motiv“ handeln, das entsprechend der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofes für die Frage der Feststellung des Völkermordes belanglos wäre. Ein Rechtfertigungsgrund für genozidäre Tathandlungen könnte sich daraus unter gar keinen Umständen ergeben.

3. Die Erkenntnis des Strafgerichts in der ‘Krstić-Entscheidung’, dass die geschützte Gruppe im Sinne des Völkermordtatbestandes auch ein auf einem begrenzten Territorium lebender Teil der betreffenden gesamten Nation bzw. Ethnos sein könne (die „bosnischen Muslime der Enklave von Srebrenica“) und dass ferner die Vernichtung eines durch ein qualifiziertes Merkmal herausgehobenen Teiles jener geschützten Gruppe ebenfalls den Tatbestand des Völkermordes erfüllen könne, eröffnet die Perspektive, innerhalb der komplexen und sich insgesamt über Jahre hinziehenden Vernichtungsmaßnahmen gegen die armenische Volksgruppe einzelne ihrer „Episoden“ für sich gesehen als Völkermord zu qualifizieren. Im Prinzip nicht anders als in Srebrenica gehörte es zu den genozidären Methoden bei der Vernichtung der Armenier, die wehrfähigen Männer von dem Rest der Volksgruppe zu isolieren und zu töten, während vorwiegend Frauen, Kinder und Alte auf die als „Umsiedlungsaktionen“ deklarierten Todesmärsche in die syrische Wüste geschickt wurden. Die absehbaren zerstörerischen Auswirkungen und Folgen dieses Vorgehens für das physische Überleben, für die künftige Existenz der geschützten Gruppe, wie sie das Strafgericht für den Fall ‘Srebrenica’ beschreibt, sind beim Völkermord an den Armeniern mit ihrer ganzen Schrecklichkeit unumkehrbare Realität geworden.

Abschließend ist festzustellen, dass im Spiegel der ‘Krstić-Entscheidung’ des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien über den 1995 in der UN-Enklave Srebrenica an den bosnischen Muslimen begangenen Völkermord an der juristischen Qualifizierung der Vernichtung der Armenier während des Ersten Weltkrieges im Osmanischen Reich als Völkermord – bezüglich mancher Ausschnitte aus dem

komplexen Geschehen wie auch insgesamt – kein Weg vorbeiführt.

IV. Schlussbemerkung: Die IGH-Entscheidung vom 26.2.2007

Mit dem ‘Srebrenica-Fall’ hat sich auch der Internationale Gerichtshof der Vereinten Nationen (IGH) aufgrund einer (Staaten-)Klage befasst.¹³ Bosnien-Herzegowina hatte sie 1993 gegen Ex-Jugoslawien bzw. Serbien-Montenegro mit dem Antrag erhoben festzustellen, dass Serbien unter Führung von Slobodan Milošević für die „ethnischen Säuberungen“ und die sonstigen damit verbundenen massenhaften Verbrechen der bosnischen Serben in Bosnien-Herzegowina verantwortlich sei und dadurch die Völkermord-Konvention vom 9.12.1948 verletzt habe. Der IGH hat in seinem Urteil vom 26.2.2007 – in Übereinstimmung mit der ‘Krstić-Entscheidung’ des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien – zwar bestätigt, dass von den bosnischen Serben in Srebrenica ein Völkermord begangen worden sei (vgl. para.186-189), es aber abgelehnt, die ‘ethnischen Säuberungen (als solche) als eine tatbestandsmäßige Begehungsform von Völkermord anzuerkennen. Die serbische Führung habe zwar durch ihre Passivität gegenüber den bosnischen Serben dem Völkermord in Bosnien-Herzegowina Vorschub geleistet, doch reiche eine solche *indirekte* Mitverantwortung für die Verurteilung wegen der Verletzung der Völkermord-Konvention nicht aus. Der IGH wies daher die Klage Bosnien-Herzegowinas ab.¹⁴

Zur Person: Prof. Dr. jur. Otto Luchterhandt lehrt Öffentliches Recht, Völkerrecht und Ostrecht an der Universität Hamburg.

¹³ Case concerning the application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. *Bosna and Herzegovina v. Serbia and Montenegro*. Judgment vom 26.2.2007, No. 91 (www.icj.org/cases).

¹⁴ *Neue Zürcher Zeitung* vom 27.2.2007, S. 1/3.